



BDL Markgrafenstraße 19 10969 Berlin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Herrn Dr. Jens Fürhoff
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Kontakt:

Stefanie Holitschke
Stefanie.Holitschke@leasingverband.de
Fon +49(0)30-206337-13
Fax +49(0)30-206337-30

Berlin, 21. Juni 2016

Rundschreiben 04/2016 (GW) – Videoidentifizierungsverfahren

Sehr geehrter Herr Dr. Fürhoff,

mit großem Bedauern haben wir Ihr aktuelles Rundschreiben 04/2016 (GW) zum Videoidentifizierungsverfahren zu Kenntnis genommen. Wir begrüßen zwar ausdrücklich, dass das BMF weiterhin an seiner Auslegung festhält, dass die Identifizierung mittels Video eine Identifizierung unter Anwesenden darstellt und § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG keine Anwendung findet. Dass diese enorme Erleichterung bei der Fernidentifizierung künftig jedoch allein Kreditinstituten nach § 1 Abs. 1 KWG vorbehalten sein soll, halten wir für nicht sachgerecht. Insbesondere Verpflichteten nach dem GwG, bei denen das Geldwäscherisiko nachweislich geringer ist, müssen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zumindest die gleichen Möglichkeiten bei der Fernidentifizierung offen stehen.

Dass die Voraussetzungen für eine zulässige Videoidentifizierung vor dem Hintergrund der geldwäscherechtlichen Standards verschärft werden müssen, steht der Öffnung dieses Verfahrens für andere Branchen nicht entgegen. Die beabsichtigte Anhebung des Sicherheitsniveaus kann für Verpflichtete nach dem GwG, die selbst keine Konten führen und damit keine direkte Referenzüberweisung realisieren können, auch auf anderem Wege hergestellt werden. Naheliegend wäre insbesondere die Regelung aus § 6 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 GwG analog heranzuziehen: Durch die Sicherstellung, dass die erste Zahlung des Leasing-Nehmers an den Leasing-Geber von einem auf den Namen des Leasing-Nehmers lautenden Konto bei einem Kreditinstitut in der EU stammt, wird ein äquivalentes Sicherheitsniveau erreicht.



Seite 2

Da Leasing-Gesellschaften anders als bspw. Banken nicht über ein Filialnetz verfügen und der Vertrieb über verschiedene Modelle des „Fernvertriebs“ organisiert ist, ist die Fernidentifizierung für die Leasing-Branche besonders bedeutsam. Nicht wenige Leasing-Gesellschaften haben die Prozesse zur Videoidentifizierung im Vertrauen auf die bisherige Verwaltungspraxis der BaFin bereits eingerichtet, weshalb wir Sie nachdrücklich bitten, das Verfahren möglichst zeitnah wieder für Unternehmen, die ausschließlich Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 10 KWG erbringen, zuzulassen. Zumindest muss es aufgrund der bereits gelebten Praxis eine angemessene Übergangsfrist für diejenigen Unternehmen geben, die berechtigterweise auf die bisherige Verwaltungspraxis der BaFin vertraut haben.

Für ergänzende Erläuterungen und Ausführungen stehen wir Ihnen gern - auch in einem persönlichen Gespräch - zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e.V.

Horst Fittler
Hauptgeschäftsführer

Stefanie Holitschke
Referatsleiterin Recht